

Lang - Weidmüller

Genossenschaftsgesetz

(Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Kommentar

Siebenundzwanzigste Auflage

bearbeitet von

Dr. jur. Johann Lang Dr. jur. Horst Baumann

Dr. jur. Ludwig Weidmüller

Mit Anmerkungen über die Wohnungsbaugenossenschaften von

Rechtsanwalt Alice Riebandt-Korfmacher



BERLIN 1959

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr. 21 1 029/59

Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH., BerlinSW 29

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

zur siebenundzwanzigsten Auflage

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage 1951 sind zwei Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erfolgt: § 8 Abs. 4, der den Konsumvereinen den Warenverkauf an Nichtmitglieder verbot, und die im Zusammenhang damit stehenden Vorschriften der §§ 31, 152 und 153 wurden aufgehoben. § 159, der die Gebührenerhebung für Eintragungen in das Genossenschaftsregister und die gerichtliche Genossenliste behandelte, wurde ebenfalls aufgehoben, jedoch inhaltlich übereinstimmend in die Kostenordnung vom 1. 10. 1957 übernommen. Durch das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. 7. 1952 (abgedruckt im Anhang) sind die Rechtsgrundlagen für die Stellung der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen neu geordnet worden, da die Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. 7. 1936 nach Kriegsende nicht mehr anwendbar war.

In der vorliegenden 27. Auflage ist die seit 1951 ergangene umfangreiche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der zahlreichen zum großen Teil grundlegenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie das Schrifttum unter Anführung aller erreichbaren Fundstellen bis 1. Dezember 1958 verwertet worden. Entscheidendes Gewicht wurde auf die eingehende Behandlung von Fragen gelegt, die für die genossenschaftliche Praxis von Bedeutung sind. Auch das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), das Betriebsverfassungsgesetz, die Besteuerung der Genossenschaften usw. wurden in besonderen Anmerkungen ausführlich erörtert.

Der Anhang wurde durch die Aufnahme der Gesetze über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen, über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen sowie seiner Durchführungsverordnung in der Neufassung vom 25. 4. 1957, der Körperschaftsteuerrichtlinien 1955, die auch für 1957 anwendbar sind, des Erlasses der Verwaltung für Finanzen vom 2. 8. 1949 über das Bankgeheimnis und eines Verzeichnisses der genossenschaftlichen Prüfungsverbände erheblich erweitert. Von einem Abdruck des in den Anmerkungen ausreichend berücksichtigten Gesetzes über das Kreditwesen wurde abgesehen, weil ein Bundeskreditwesen-

gesetz in Vorbereitung ist. Das DM-Bilanzgesetz mit seinen Ergänzungsgesetzen, das Handelsrechtliche Bereinigungsgesetz sowie das Gesetz über Bekanntmachungen sind in die vorliegende Auflage nicht übernommen worden, weil sie nur noch untergeordnete Bedeutung haben; es darf insoweit auf die 26. Auflage verwiesen werden.

Als weiterer Mitverfasser zeichnet bei dieser Auflage des Kommentars, der aus einer von Parisius und Crüger begründeten, von Crecelius und Citron fortgesetzten erläuterten Textausgabe entwickelt wurde, Herr Dr. Horst Baumann, der bereits die 26. Auflage mitbearbeitet hatte. Die Ausarbeitung der Anmerkungen über die Baugenossenschaften verdanken wir dem Justitiar des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V., Köln, Frau Rechtsanwält Alice Riebandt-Korfmacher. In Fachfragen wurden die Herren Dr. Franz Bieling, WP Dr. Karl Mende und Dr. Dr. Bernhard Menzel zugezogen, denen wir an dieser Stelle für ihre Unterstützung ebenfalls verbindlich danken.

Bonn, Dezember 1958

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
Einleitung	XIII
Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1
Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft (§§ 1—16)	1
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Ge- nossen (§§ 17 bis 23)	49
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung (§§ 24 bis 52)	60
Vierter Abschnitt. Prüfung und Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c)	137
Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen (§§ 65 bis 77)	162
Sechster Abschnitt. Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft (§§ 78 bis 97)	187
Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen (§§ 98 bis 118)	223
Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen (§§ 119 bis 145)	243
I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (§§ 119 bis 121) .	243
II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§§ 131 bis 142) .	245
III. Für die Umwandlung von Genossenschaften (§§ 143 bis 145)	256
Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 146 bis 154)	258
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§ 155 bis 161)	265
Anhang	271
A. Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923. . .	271
B. Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossen- schaften vom 9. Oktober 1934	288
C. § 111 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935	289
D. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen- schaften mit Sitz in Berlin vom 9. Januar 1951	291
E. Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 .	296
F. Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940.	302
G. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957.	310
H. Körperschaftsteuer: Körperschaftsteuergesetz vom 19. Dezember 1957 (§ 23), Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1955 (§§ 31 bis 35) und Körperschaftsteuerrichtlinien 1955 (Ziffern 53 bis 65)	320
J. Erlaß der Verwaltung für Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten, Landes- finanzämter und Finanzämter vom 2. August 1949	334
K. Verzeichnis der Prüfungsverbände	335
Sachverzeichnis	337

Abkürzungsverzeichnis

- a. A. = anderer Ansicht.
a. a. O. = am angeführten Ort.
Abs. = Absatz.
a. F. = alte Fassung.
AG. = Aktiengesellschaft bzw. Amtsgericht.
Akademie-Bericht = „Das Recht der deutschen Genossenschaften“, Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie f. deutsches Recht 1940.
AktG. = Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. 1. 1937 i. d. Fassung des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts v. 15. 7. 1957.
AnfG. = Anfechtungsgesetz.
Anh. = Anhang.
Anm. = Anmerkung.
AO. = Abgabenordnung (Reichsabgabenordnung).
AR. = Aufsichtsrat.
ArbG. = Arbeitsgericht.
ArbGG. = Arbeitsgerichtsgesetz v. 3. 9. 1953.
ArchfG. = Archiv für Genossenschaftswesen.
Art. = Artikel.
AV. = Ausführungsverordnung = Verordnung über das Genossenschaftsregister (abgedruckt im Anhang).
AVf. = allgemeine Verfügung.
BAG. = Bundesarbeitsgericht.
BAnz. = Bundesanzeiger.
BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
BB. = „Der Betriebsberater“ (Zeitschrift).
BBG. = Bundesbankgesetz v. 26. 7. 57.
BdL. = Bank Deutscher Länder (jetzt Deutsche Bundesbank).
Bek. = Bekanntmachung.
BereinG. = Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz v. 18. 4. 1950.
Beschl. = Beschluß.
Beschw. = Beschwerde.
BetrRG. = Betriebsrätegesetz.
BetrVG. = Betriebsverfassungsgesetz v. 11. 10. 1952.
BFH. = Bundesfinanzhof.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BGH. = Bundesgerichtshof.
BGHZ. = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band u. Seite).
BGHStr. = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band u. Seite).

- BIfG. = Blätter für Genossenschaftswesen, Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e. V., Bonn.
- BStBl. = Bundessteuerblatt.
- BuMi. = Bundesminister.
- BVFG. = Bundesvertriebenengesetz i. d. Neufassung v. 14. 8. 1957.
- BVerfG. = Bundesverfassungsgericht.
- BVerwG. = Bundesverwaltungsgericht.
- Consbruch-Möller = Gesetz über das Kreditwesen, Beck-Verlag 1954.
- DepotG. = Depotgesetz v. 4. 12. 1937.
- DFG. = Deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit, Ergänzungsblatt zu „Deutsche Justiz“.
- DJ. = Deutsche Justiz, früher Amtl. Blatt der Deutschen Rechtspflege.
- DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
- D.landw.GenBl. = Deutsches landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Berlin.
- DMBG. = D-Markbilanzgesetz v. 21. 8. 1949.
- DMBEG. = D-Markbilanzergänzungsgesetze.
- DNotV. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, später „Deutsche Notarzeitung“ (DNotZ.).
- DR. = Deutsches Recht (Zeitschrift).
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung.
- DRZtschr. = Deutsche Rechtszeitschrift.
- DStZ. = Deutsche Steuerzeitung.
- DVO. = Durchführungsverordnung.
- EG. = Einführungsgesetz.
- eG. = eingetragene Genossenschaft.
- eGmbH. = eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
- eGmbH. = eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
- Einl. = Einleitung.
- Eiser = Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der eingetragenen Genossenschaft, Berlin 1930.
- Entsch. = Entscheidung.
- FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i. d. Fassung des Ges. v. 18. 5. 1957.
- GBO. = Grundbuchordnung.
- G. = Genossenschaft.
- GenG. = Genossenschaftsgesetz.
- GenPr. = Schubert-Weiser „Genossenschaftspraxis“, Loseblattsammlung der gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens, 1958.
- GewGen. = „Die gewerbliche Genossenschaft“, Fachzeitschrift für die gewerblichen Genossenschaften von Oktober 1948 bis Dezember 1950.
- GewO. = Gewerbeordnung.
- GG. = Bonner Grundgesetz v. 23. 5. 1949.
- GKG. = Gerichtskostengesetz i. d. Fassung v. 26. 7. 1957.
- GleichberG. = Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts v. 18. 6. 1957.
- GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- GmbHG. = Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- GV. = Generalversammlung.

- GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz i. d. Fassung v. 12. 9. 1950.
GWB. = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) v. 27. 7. 1957.
GWW. = „Gemeinnütziges Wohnungswesen“, Organ des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V. Köln.
h. A. = herrschende Ansicht.
Henze-Schubert = Zülow-Henze-Schubert, Die Besteuerung der Genossenschaften 4. Auflage 1956.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HRR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung.
JB. = Juristische Blätter.
JFG. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Band u. Seite).
JMBL. = Justizministerialblatt, später „Deutsche Justiz“.
JRdsch. = Juristische Rundschau.
JW. = Juristische Wochenschrift.
JZ. = Juristenzeitung.
KartG. = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 27. 7. 1957.
KG. = Kammergericht.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (seit 1924: JFG.) (Band u. Seite).
KO. = Konkursordnung.
Kostenordnung = Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit i. d. Fassung v. 26. 7. 1957.
Krakenberger = Handkommentar zum GenG., München 1932.
KSchG. = Kündigungsschutzgesetz v. 10. 8. 1951.
KStDV. = Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung.
KStG. = Körperschaftsteuergesetz.
KStR. = Körperschaftsteuer-Richtlinien.
KuT. = Monatsschrift „Konkurs- und Treuhandwesen“.
KWG. = Gesetz über das Kreditwesen.
LAG. = Gesetz über den Lastenausgleich.
LG. = Landgericht.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Meyer-Meulenbergh = Kurzkommentar zum GenG., 8. Aufl. 1956.
MDR. = Monatsschrift für deutsches Recht.
n. F. = neue Fassung.
NJ. = Neue Justiz (Zeitschrift).
NJW. = Neue Juristische Wochenschrift.
OGHZ. = Oberster Gerichtshof für die britische Zone, Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen.
oHG. = offene Handelsgesellschaft.
OLG. = Oberlandesgericht. Auch Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite).
OLGRspr. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite).
Par. Cr. = Parisius u. Crüger, Kommentar zum GenG., 12. Aufl., 1932.
Paulick = Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Ein Lehr- und Handbuch, 1956.
Pr. = Preußisch.

- RabattG. = Rabattgesetz i. d. Fassung v. 21. 7. 1954.
RAbgO. = Reichsabgabenordnung (Abgabenordnung).
RAG. = Reichsarbeitsgericht (auch Sammlung seiner Entscheidungen, Band u. S.).
RaiffR. = Raiffeisen-Rundschau, Mitteilungsblatt des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn
Recht = Das Recht (Zeitschrift, Jahrgang und Nummer der Entscheidung).
Referate = Referate u. Materialien zur Reform des Genossenschaftsrechts, herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Band I 1956 und Band II 1958.
RegGer. = Registergericht.
RFH. = Reichsfinanzhof, auch Sammlung seiner Entscheidungen.
RG. = Reichsgericht, auch Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen (Band u. S.).
RGBL. = Reichsgesetzblatt.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band u. S.).
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band u. Seite).
RJA. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamte (Band u. S.).
RNotO. = Reichsnotarordnung (Notarordnung) v. 13. 2. 1937.
Rspr. = Rechtsprechung.
RStBl. = Reichssteuerblatt.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
S. = Seite, Satz.
Schultz = Der Rechtsbegriff der Genossenschaft, Marburg 1958.
SJZ. = Süddeutsche Juristenzeitung.
Sp. = Spalte.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO = Strafprozeßordnung.
UrkStG. = Urkundensteuergesetz vom 5. 5. 1936.
UG. = Umstellungsgesetz v. 20. 6. 1948.
UWG. = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
Verbraucher = „Der Verbraucher“, Konsumgenossenschaftliche Rundschau, Zeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Konsumgenossenschaften e.V. Hamburg.
Vergl.O = Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935.
VertrVers. = Vertreterversammlung.
vgl. = vergleiche.
VO. = Verordnung.
Vorst. = Vorstand.
WG. = Währungsgesetz v. 20. 6. 1948.
WGG. = Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. 2. 1940.
WGGDV. = Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen i. d. Fassung v. 25. 4. 1957.
WiGBL. = Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
WM. = Wertpapiermitteilungen (Jahr u. Seite).
WoG. = Wohnungswirtschaftliche Gesetzgebung (Beilage zu den Wohnungswirtschaftlichen Informationen) herausgegeben vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V. Köln.

ZBH = Zentralblatt für Handelsrecht.

ZfG. = Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Organ der Genossenschaftsinstitute an den Universitäten Erlangen, Frankfurt, Marburg, Münster, Wien.

ZfW. = Zeitschrift für Wohnungswesen, früher Organ des Hauptverbandes deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., später Organ des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

ZtschfAG. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Zittau), später Zeitschrift für Aktiengesellschaften (Leipzig).

ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.

z. Z. = zur Zeit.

Die Überschriften der Paragraphen sind nicht amtlich

Einleitung

Das deutsche Genossenschaftswesen, dessen Entstehung auf die Bestrebungen von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen zurückgeht, wurde durch das preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 gesetzlich geregelt. Auf Antrag Schulze-Delitzschs wurde dieses Gesetz unter Vorname einiger Änderungen und Ergänzungen am 4. Juli 1868 als Norddeutsches Bundesgesetz verkündet und schließlich 1871 bzw. 1873 durch Einführung in allen deutschen Ländern zu einem im ganzen Reich gültigen Gesetz erhoben. Das „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 1. Mai 1889, das noch durch die Schrift Schulze-Delitzschs „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ aus dem Jahre 1883 beeinflusst wurde, stellte eine der raschen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens und den dadurch veränderten Bedürfnissen der genossenschaftlichen Praxis entsprechende Fortbildung des bestehenden Genossenschaftsrechts dar. Durch dieses Gesetz wurde vor allem die beschränkte Haftpflicht zugelassen, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von der Eintragung in die gerichtliche Genossenliste abhängig gemacht, die gesetzliche Revision eingeführt, die Bildung von Zentralgenossenschaften ermöglicht und schließlich die Gewährung von Krediten durch Kreditgenossenschaften und die Warenabgabe durch Konsumvereine an Nichtmitglieder verboten. Nach Vorname einiger Änderungen und Ergänzungen wurde der Text des Gesetzes am 20. Mai 1898 neu bekanntgemacht. In der Folgezeit wurde u. a. durch eine Novelle vom 1. Juli 1922 für größere Genossenschaften die Vertreterversammlung eingeführt und ein vereinfachtes Verfahren für die Verschmelzung von Genossenschaften geschaffen. Das Gesetz vom 18. Mai 1933 ermöglichte es, bei einem länger dauernden Konkurs die Nachschüsse der Genossen schon im Wege der Abschlagsverteilung den Gläubigern zukommen zu lassen. Durch Gesetz vom 26. Mai 1933 wurde die Strafe für besonders schwere Fälle genossenschaftlicher Untreue wesentlich verschärft. Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 regelte die Bilanzierung der eingetragenen Genossenschaften erschöpfend und trug dem Bedürfnis nach einer erhöhten Publizität Rechnung. Das Gesetz vom 20. Dezember bezweckte namentlich einen verstärkten Rechtsschutz der Mitglieder. Es

ließ nur noch zwei genossenschaftliche Haftarten zu, nämlich die beschränkte und die unbeschränkte Haftpflicht. Durch die Beseitigung des Einzelangriffs der Gläubiger gegen die Mitglieder wurden zwar die Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht der Sache nach zu Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Nachschußpflicht, jedoch wurde ihre bisherige Haftartbezeichnung beibehalten. Das Gesetz führte ferner den Zwangsvergleich im Konkurse der Genossenschaft ein und gestattete den Abschluß von Vergleichen zwischen dem Konkursverwalter und den einzelnen Mitgliedern. Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1934 erfuhren die Vorschriften über das genossenschaftliche Prüfungswesen eine grundlegende Umgestaltung. Die Prüfungsfrist wurde für Genossenschaften von einer bestimmten Bilanzsumme ab auf ein Jahr verkürzt und allen Genossenschaften bei Vermeidung der Auflösung die Pflicht zum Anschluß an einen Prüfungsverband auferlegt. Als alleiniger Träger der Prüfung wurde nunmehr der Prüfungsverband bestimmt. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Prüfungsverbandes und der Prüfer wurde eingehend geregelt und durch Schaffung des öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers die Frage der persönlichen und sachlichen Qualifikation der Prüfer geklärt. Entsprechend seiner erhöhten Verantwortung gab die Novelle dem Prüfungsverband die Möglichkeit, die Beachtung der Prüfungsergebnisse und die Beseitigung der festgestellten Mängel durchzusetzen. Durch die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 wurde (zunächst nur in begrenztem Umfang) auch für Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben und durch die Novelle vom 13. April 1943 in Anlehnung an die Regelung im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 ein neues Verschmelzungsrecht geschaffen, um die Verschmelzung von Genossenschaften zu vereinfachen und zu erleichtern, ohne die Belange der Beteiligten zu beeinträchtigen.

Inzwischen war bei der Akademie für Deutsches Recht 1936 ein Ausschuß für Genossenschaftsrecht gebildet worden, dem die Überprüfung des Deutschen Genossenschaftsrechts auf seine Reformbedürftigkeit hin übertragen wurde. Das Ergebnis seiner Untersuchungen wurde 1940 in einer Denkschrift „Das Recht der deutschen Genossenschaften“ veröffentlicht, doch hatte der Krieg die Zurückstellung der Reformpläne zur Folge.

Als nach dem Zusammenbruch im Zuge der staatlichen Neugestaltung die Gesetzgebungsbefugnis 1950 auf den Deutschen Bundestag übergegangen war, galt es zunächst, auch das Genossenschaftsrecht vor allem durch das handelsrechtliche Bereinigungsgesetz vom 18. 4. 1950 von den kriegsbedingten Rechtsvorschriften zu befreien. Da die Verordnung über

öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. 7. 1936 nach dem Kriege nicht mehr anwendbar war, weil die durch sie geschaffenen Einrichtungen weggefallen waren, erfolgte die erforderliche Neuordnung der Rechtsgrundlagen für die Stellung der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen durch das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. 7. 1952.

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes sind seit Kriegsende in zweifacher Hinsicht erfolgt:

1. Durch § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. 7. 1954 wurde § 8 Abs. 4, der den Konsumvereinen den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder verbot, aufgehoben, nachdem seine Anwendung schon seit Kriegsende ausgesetzt worden war. Zugleich mit § 8 Abs. 4 mußten folgerichtig auch die im Zusammenhang damit stehenden Vorschriften der §§ 31, 152 und 153 aufgehoben werden.
2. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 wurde zwecks Vereinfachung des Kostenrechts eine Reihe kostenrechtlicher Vorschriften geändert und ergänzt. Aus systematischen Gründen ist bei dieser Gelegenheit durch Artikel XI § 4 Abs. 1 Nr. 2 der § 159 des Genossenschaftsgesetzes mit Wirkung vom 1. 10. 1957 aufgehoben und inhaltlich übereinstimmend als § 83 in die Kostenordnung vom 1. 10. 1957 übernommen worden.

Schon bei der Erörterung des Problems der Beseitigung des § 8 Abs. 4 hatten mit den Genossenschaften in Wettbewerb stehende Wirtschaftskreise die Frage nach der Stellung der Genossenschaften im heutigen Wirtschaftsleben und insbesondere ihrer wettbewerblichen Stellung gegenüber dem Handel aufgeworfen. Nachdem auch in einer Bundestagsdebatte vom 10. 12. 1953 über die Aufhebung des Verbots des Nichtmitgliedergeschäfts der Konsumvereine diese grundsätzlichen Fragen zur Sprache gekommen waren, ersuchten Bundestag und Bundesrat die Bundesregierung im Sommer 1954, das geltende Genossenschaftsrecht zu überprüfen und die Vorarbeiten für eine Reform unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und den anderen beteiligten Bundesministerien wurde daraufhin beim Bundesjustizministerium ein Sachverständigenausschuß aus Kreisen der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft, der Genossenschaften, des Handels und des Handwerks gebildet, um die grundsätzlichen Fragen zu klären, bevor Entscheidungen über eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes getroffen werden. Die Beratungen wurden im Juli 1958 abgeschlossen. Nachdem bereits im September 1956 durch den Bundesjustizminister

die im Ausschuß bis Ende Januar 1956 erstatteten Referate nebst einem im Bundesjustizministerium ausgearbeiteten Überblick über schwebende Reformfragen als erster Band eines Sammelwerkes „Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien“ veröffentlicht worden war, ist vor kurzem ein zweiter Band, dem noch ein dritter und letzter Band folgen wird, erschienen.

Wenn auch die Notwendigkeit der Schließung einiger Gesetzeslücken, einer sprachlichen Anpassung des Gesetzes an die Erfordernisse der Neuzeit und der Berücksichtigung der raschen Fortentwicklung des deutschen Genossenschaftswesens nicht zu verkennen ist, so erscheint doch vom Grundsätzlichen her gesehen eine Reform des Genossenschaftsgesetzes nicht erforderlich. Die angedeuteten Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes, das sich als eines der klassischen Organisationsgesetze des deutschen Gesellschaftsrechts voll bewährt hat, könnten ohne weiteres in Form einer Novelle erfolgen, durch die die Grundzüge des Gesetzes nicht berührt werden.

Gesetz, betreffend die

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 810) in der gegenwärtigen Fassung

Erster Abschnitt

Errichtung der Genossenschaft

§ 1

Begriff und Arten der eingetragenen Genossenschaft

(1) Gesellschaften¹⁾ von nicht geschlossener Mitgliederzahl²⁾, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken³⁾ (Genossenschaften), namentlich⁴⁾:

1. Vorschuß- und Kreditvereine⁵⁾,
 2. Rohstoffvereine⁶⁾,
 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine)⁷⁾,
 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften)⁸⁾,
 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine)⁹⁾,
 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung¹⁰⁾,
 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen¹¹⁾,
- erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“¹²⁾ nach Maßgabe dieses Gesetzes^{13, 14, 15)}.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist¹⁶⁾.

1. Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, deren Struktur demokratischen Grundsätzen entspricht. Dies kommt einmal darin zum Ausdruck, daß in der Generalversammlung als dem obersten Willensorgan der G. jedes Mitglied ohne Rücksicht auf den Umfang seiner finanziellen Beteiligung eine und nur eine Stimme hat (§ 43) und zum anderen darin, daß die Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß in der Generalversammlung nicht nur Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben, sondern das Schicksal der G. überhaupt bestimmen (z. B. Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Verteilung von Gewinn oder Verlust, Satzungsänderungen, Wahl und Amtsenthebung von Vorstand und Aufsichtsrat, soweit für die Wahl des Vorstandes die Satzung nicht etwas anderes bestimmt § 24, Auflösung der G. usw.). Hierdurch unterscheidet sich die G. grundlegend von der Aktiengesellschaft, bei der durch das Aktiengesetz von 1937 wichtige Befugnisse, die bis dahin der Hauptversammlung zustanden, auf die Verwaltung übertragen und dadurch der Hauptversammlung entzogen wurden.

Ihrem rechtlichen Wesen nach ist die Genossenschaft nicht wie die AktGes. oder die GmbH. eine Kapitalgesellschaft, sondern eine reine Personenvereinigung mit wirtschaftlichen Zwecken, in der dem Kapital keine herrschende, sondern eine dienende Rolle zugewiesen ist. Ihre wesentliche Grundlage bildet nämlich die persönliche Beteiligung der Genossen (RG. 87 409, 122 257, 143 300, 147 270). Ein festes Grund- oder Stammkapital gibt es bei eG. nicht (RG. 135 58). Die vermögensrechtliche Beteiligung (mit Geschäftsanteilen) ist nicht Voraussetzung, sondern Ausfluß der Mitgliedschaft (RG. 87 409, 135 58). Der Zweck der eG. ist nicht auf Kapitalvermehrung, sondern auf Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (RG. 124 186). Die Genossen sind deshalb nicht nur Träger, sondern zugleich auch Kunden des Unternehmens (RFH. RStBl. 30 S. 277).

2. Das Erfordernis der nicht geschlossenen Mitgliederzahl bedeutet, daß nach der Satzung ein Wechsel im Mitgliederbestand möglich sein muß. Dieser Wechsel erfolgt durch persönlichen Ein- und Austritt; die Satzung kann aber die Mitgliederzahl nach oben und unten beschränken und die Aufnahme von Mitgliedern von Bedingungen abhängig machen (RG. 62 307), sofern dadurch der Beitritt neuer Mitglieder nicht völlig ausgeschlossen wird. Grundsätzlich hat keine G. die Verpflichtung zur Aufnahme von Mitgliedern, wenn sie sich nicht selbst durch die Satzung eine solche Verpflichtung auferlegt (vgl. hierzu den vom RG. 47 76 entschiedenen Fall) oder ein Aufnahmezwang durch öffentlich-rechtliche Vorschriften begründet wird (vgl. für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — Anm. 11 — die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 WGG.).

3. Zweck der eG. muß die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder sein. Der Registerrichter hat aber nicht zu prüfen, ob der Zweck tatsächlich im Einzelfall erreicht wird (OLG. 19 339; KG. BfG. 1931 S. 809). „Zweck“ ist nicht gleichbedeutend mit „Gegenstand des Unternehmens“ i. S. von 6 Ziff. 2. Der Zweck ist für alle eG. in gleicher Weise bestimmt; wie dieser Zweck erreicht werden soll, ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens.

Der Erwerb wird gefördert durch Vermehrung der Einnahmen bzw. Verminderung der sachlichen Ausgaben im Gewerbe oder Beruf der Mitglieder durch die vorteilhafte Beschaffung von Produktionsmitteln oder Beschaffung von Arbeits- oder Verkaufsgelegenheit und durch die Produktion selbst bzw. die Verkaufsvermittlung oder die Absatzorganisation.

Die Wirtschaft erfährt eine Förderung durch die vorteilhafte Beschaffung von Verbrauchsgütern für die Mitglieder ohne Beschränkung auf die natürlichen Güter. Ein die Wirtschaft fördernder Zweck kann deshalb auch in der Verringerung der mit einer kulturellen oder sportlichen Betätigung verbundenen finanziellen Aufwendungen liegen; das RG. (133 170) hat deshalb die Bildung einer eG. zum Bau und Betrieb einer Kegelsporthalle und das ObGericht Danzig (BfG. 1927 S. 724) die Verwendung der Form der eG. zum Betrieb eines Hallenbades zugelassen.

Verfolgt eine eG. andere als die in diesem Gesetz (§ 1) bezeichneten Zwecke, so kann sie aufgelöst werden (81); der Vorstand wird bestraft, wenn er andere als die in § 1 bezeichneten Zwecke verfolgt (149). Läuft ein Geschäft einer eG. ihrem Zwecke zuwider, so ist es trotzdem nicht rechtsungültig (vgl. 8 Anm. 7).

Der Geschäftsbetrieb muß auf Förderung der Mitglieder gerichtet sein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist aber grundsätzlich zulässig (8 Abs. 1 Ziff. 5) wegen Ausnahmen vgl. 8 Abs. 2. Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannte Wohnungsbaugenossenschaften — s. Anm. 11 — dürfen die Überlassung ihrer Wohnungen auf ihre Mitglieder nur beschränken, wenn gewährleistet ist, daß neue Mitglieder unbeschränkt eintreten können. Ausnahmen ergeben sich aus § 5 WGG., § 5 WGGDV.

Die Förderung der Mitglieder muß durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt werden. Unter einem solchen ist der Betrieb eines auf die Dauer berechneten Unternehmens zu verstehen mit dem Ziele, den Genossen durch Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen unmittelbar wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen (KG. BfG. 1931 S. 553). Dabei ist aber nicht erforderlich, daß alle Mitglieder an den Einrichtungen der eG. teilnehmen; es kann z. B. sein, daß ein Teil der Genossen, ohne den Geschäftsbetrieb der G. in Anspruch zu nehmen, zeitweise nur Geldeinlagen gemacht hat. Es muß sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln; Vereinigungen, die ausschließlich ideale, z. B. Bildungs- oder Wohlfahrtszwecke verfolgen, können deshalb nicht als G. eingetragen werden. Derartige Zwecke können aber von einer eG. neben den geschäftlichen gefördert werden (KGJ. 14 43). Gemeinschaftlich muß der Geschäftsbetrieb in dem Sinne sein, daß die eG. ein eigenes Unternehmen betreibt, dessen Träger die Genossen in ihrer Verkörperung durch die eG. sein müssen; es genügt nicht, daß der Betrieb auf gemeinsame Kosten geht (BayObLG. JFG. 7 218).

Der Geschäftsbetrieb der eG. hat grundsätzlich den Charakter eines Gewerbebetriebes, jedoch braucht der Geschäftsbetrieb nicht notwendig die Erzielung von

Gewinn zu bezwecken (vgl. KGJ. 21 78, 46 403). Mit der Anerkennung einer Wohnungsbaugenossenschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen — s. Anm. 11 — gilt sie jedoch als ein Unternehmen, das ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient und dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht (§ 1 Abs. 2 WGG. — s. a. § 6 Anm. 3 a. E.).

4. Abs. I führt in den Ziffern 1—7 verschiedene Genossenschaftsarten auf, doch ergibt sich aus dem Wort „namentlich“, daß die Aufzählung derselben nicht erschöpfend sein sollte. Dieser Katalog ist seinerzeit unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen aufgestellt worden und enthält deshalb verschiedentlich Bezeichnungen der Genossenschaftsarten und Umschreibungen des Gegenstandes des Unternehmens, die der zwischenzeitlichen Entwicklung und dem heutigen Stand des Genossenschaftswesens nicht in allen Teilen Rechnung tragen. Die Aufzählung der Genossenschaftsarten bedarf deshalb der Überarbeitung und eventuellen Ergänzung durch die künftige Gesetzgebung. Im Katalog sind z. B. nicht berücksichtigt die sog. Lieferungs-genossenschaften, die der Arbeitsbeschaffung für Handwerk und Gewerbe durch Vermittlung von Aufträgen, besonders der öffentlichen Hand, und der Auftragsverteilung dienen, ferner die sog. Verkehrs-genossenschaften (Binnenschiffs- und Straßenverkehrs-genossenschaften), die insbesondere die Vermittlung von Transportaufträgen für ihre Mitglieder bezwecken und schließlich die genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken, deren Aufgabe die Gewährung von Teilzahlungskredit an Kunden ihrer Mitglieder (insbes. mittelständischer Einzelhandelsunternehmen und Handwerksbetriebe) zwecks Erhöhung des Umsatzes derselben ist (vgl. bezüglich der letzteren Puller BlfG. 1957 S. 582; s. auch 8 Anm. 7). Über industrielle Gen. s. Deumer BlfG. 1940 S. 37.

Die eG. kann zur Erreichung ihres Zweckes grundsätzlich jede Art wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit ausüben, soweit nicht ein gesetzliches Verbot entgegensteht. Verboten ist durch Ges. v. 13. 7. 1899 (RGBl. 375) lediglich der Betrieb einer Hypothekenbank (einzige Ausnahme die Bayerische Landwirtschaftsbank eGmbH München) und durch Ges. vom 12. 5. 1901 i. d. Fassung des Ges. vom 6. 6. 1931 (RGBl. I 315) der Betrieb eines Versicherungsunternehmens. In der Bildung einer besonderen Rücklage zur Gewährung von Sterbegeldern an die Hinterbliebenen von Genossen liegt aber noch kein Versicherungsunternehmen (OLG. 32 130, RJA. 14 156). Der Betrieb einer Bausparkasse ist für eG. nicht mehr zulässig (§ 114 des Ges. vom 6. 6. 1931, RGBl. I 311); wegen Sonderbestimmungen für eG., die das Bauspargeschäft schon vor dem 1. 10. 1931 begonnen haben, vgl. § 133 des Ges. vom 6. 6. 1931; über deren Bilanzierung s. Art. 2 der VO. vom 7. 9. 1933 (RGBl. I 622).

Ausdrücklich zugelassen ist dagegen die Bildung von Reedereien. (§ 2 Flaggenes. vom 22. 6. 1899), der Betrieb eines Binnenschiffsverkehrsunternehmens (§ 123 II BinnenschiffGes. vom 20. 5. 1898) und eines Auswanderungsunternehmens (§ 3 Ges. vom 9. 6. 1897). Liegen die Voraussetzungen von § 1 vor, so ist auch auf dem Gebiete des Wasserrechts die Bildung einer eG. möglich (RG. Recht 1915, 2354 KGJ. 46 166). Für Rabattsparvereine ist die Rechtsform der eG. neben der des rechtsfähigen Vereins wahlweise vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2 d. Ges. vom 25. 11. 1933, RGBl. I 1011 u. § 2 Abs. 1 der VO. vom 21. 2. 1934, RGBl. I 121).

5. Die Bezeichnung „Vorschuß- und Kreditvereine“ ist veraltet; üblich ist heute die Bezeichnung „Kreditgenossenschaften“. Diese firmieren häufig als Genossenschaftsbanken, Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen, Raiffeisenkassen, Banken für Handwerk und Gewerbe u. ä. Die Kreditgen. bezwecken die Annahme von Spargeldern und sonstigen Einlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und die Kreditgewährung an Mitglieder (vgl. 8 Abs. 2), sowie die Ausführung aller sonstigen Bankgeschäfte für die Mitglieder. Über die Anlegung von Krankenkassengeldern bei Kreditgenossenschaften s. BfG. 1934 S. 60, von Mündelgeld BfG. 1935 S. 178, von Konkurs- und Zwangsverwaltergeldern BfG. 1936 S. 45, von Gemeindegeldern vgl. Baumann GewGen. 1950 S. 148 u. BfG. 1951 S. 46.

Unter den Begriff „Kreditgenossenschaft“ fallen auch die Bürgschafts-, Haftungs- und Garantiegenossenschaften (bei denen Gegenstand des Unternehmens die Gewährung von Krediten durch Übernahme von Bürgschaften, Haftungen oder Garantien zugunsten der Mitglieder ist), dagegen nicht auch Bausparkassen in der Rechtsform der eG.; auf sie finden deshalb weder 8 Abs. 2 noch 78 a u. b Anwendung (JFG. 10 178). Auch die genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken sind keine Kreditgen. (vgl. Anm. 4 u. § 8 Anm. 7).

Auf eG. finden die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG.) vom 5. 12. 1934 (RGBl. I 1203) in der Fassung vom 25. 9. 1939 (RGBl. I S. 1955) und der VO. vom 23. 7. 1940 (RGBl. I S. 1047) Anwendung, wenn sie Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben und damit Kreditinstitute im Sinne des KWG. sind. Das KWG. gibt keine Begriffsbestimmung für Bank- und Sparkassengeschäfte. Es beschränkt sich darauf, die wichtigsten Arten von Bank- und Sparkassengeschäften im § 1 Abs. 1 aufzuzählen. Danach sind insbesondere Bank- und Sparkassengeschäfte: die Annahme und Abgabe von Geldbeträgen, das Effektenkommissionsgeschäft, das Depotgeschäft, die Übernahme von Haftungen und Garantien für Dritte, soweit diese Geschäfte nicht von Versicherungsunternehmungen betrieben werden. Für die Anwendbarkeit des KWG. genügt es, daß eine eG. eine einzige Art dieser Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt. Gleichgültig ist dabei, ob die eG. daneben noch andere Geschäfte, die nicht Bank- oder Sparkassengeschäfte sind, zum Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes macht. Ohne weiteres ist das KWG. auf Kreditgen. anwendbar. Es findet aber auch Anwendung auf Warengen., die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben. Die Anwendbarkeit des KWG. auf Warengen. ist grundsätzlich aber nur dann gegeben, wenn es sich nicht um eine einmalige oder gelegentliche Ausführung von Bank- oder Sparkassengeschäften handelt, sondern um eine geschäftsmäßige Betätigung und ferner, wenn es sich nicht um ein unselbständiges Hilfsgeschäft des Hauptgewerbes der G. handelt. Als Bank- und Sparkassengeschäft kommt bei Warengen. in der Regel nur die Annahme von Einlagen in Betracht. Sie betreiben Geschäfte von Kreditinstituten, wenn die Einlagen geschäftsmäßig hereingenommen werden. Für den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ kommt es nach einer Entscheidung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 16. 11. 1935 entscheidend darauf an, ob Art und Umfang der Hereinnahme der Gelder darauf schließen lassen, daß die G. den Willen hat, eine derartige Tätigkeit für die Dauer auszuüben und sie zu einem regelmäßigen Bestandteil ihres Geschäftsbetriebs zu machen. Die Aufnahme von Darlehen fällt nicht unter den Begriff der Annahme von Geldbeträgen. Auch Guthaben der Kundschaft, deren Unterhaltung die Genossenschaft zur Sicherung von Warenbezügen verlangt oder die auf dem laufenden Warenkonto entstehen, sind nicht

Geldbeträge im Sinne von Bank- oder Sparkasseneinlagen. Warenen., die das Delkredere für die Warenbezüge ihrer Mitglieder Lieferanten gegenüber geschäftsmäßig übernehmen, übernehmen zwar Haftungen für Dritte, die im KWG. als eine Art von Bank- und Sparkassengeschäften ausdrücklich bezeichnet sind, fallen aber nicht schon wegen dieser Geschäftstätigkeit unter die Vorschriften des KWG., weil es sich hier nur um eine Teilleistung im Rahmen des Gesamtgeschäfts handelt.

eG., welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inlande betreiben wollen, bedürfen nach § 3 Abs. 1 KWG. dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nach § 3 Abs. 2 KWG. auch erforderlich zum Betrieb von Zweigstellen jeder Art und nach Art. 1 der Ersten VO. zur Durchführung und Ergänzung des KWG. vom 9. 2. 1935 zu einer Reihe von Änderungen des Geschäftsbetriebes und für die Änderung der Rechtsform. Die Änderung der Haftart bei einer eG. durch Umwandlung der unbeschränkten Haftpflicht in die beschränkte Haftpflicht oder umgekehrt ist zwar keine Änderung der Rechtsform, sondern der Haftart, bedarf aber nach einer Entscheidung des Reichskommissars für das Kreditwesen dennoch der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Betrieb von Geschäften von Kreditinstituten darf nur versagt werden, wenn einer der in § 4 KWG. aufgezählten Versagungsgründe vorliegt.

Die bei Inkrafttreten des KWG. (1. 1. 1935) bestehenden Kreditinstitute bedürfen nach § 50 KWG. keiner Erlaubnis, soweit sie ihr Geschäft noch betreiben; eG., die am 1. 1. 1935 Geschäfte von Kreditinstituten betrieben haben, brauchten daher nicht die Erlaubnis zur Weiterführung ihrer Bank- oder Sparkassengeschäfte nachzusuchen.

Die Erlaubnis wird jetzt von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden erteilt. Die Bankaufsichtsbehörden sind an die Stelle des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Reichsbankdirektoriums getreten.

Die Erlaubnis der Bankaufsichtsbehörden kann unter Auflagen und auf Zeit erteilt werden (vgl. Art. 2 der 1. VO. zur Durchführung und Ergänzung des KWG. vom 9. 2. 1935).

Die zuständige Bankaufsichtsbehörde kann nach § 5 KWG. die Erlaubnis zurücknehmen, wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagen, wenn ein im § 6 Absatz 1 a b und c angegebener Grund vorliegt; aus anderen als den angegebenen Gründen darf die Untersagung des Geschäftsbetriebes nicht ausgesprochen werden.

Nach § 46 KWG. wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, wer die Geschäfte eines Kreditinstituts ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts trotz Untersagung fortführt oder einen eingestellten Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis wieder eröffnet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde für das Kreditwesen ein.

Auf gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sind die Vorschriften des KWG. grundsätzlich nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Buchst. d KWG.). Soweit sie eine eigene Spareinrichtung unterhalten, unterliegen sie hiermit der Aufsicht nach dem KWG. (§ 2 Abs. 2). S. i. einzelnen die im wesentlichen übereinstimmenden Erlasse der Bankaufsichtsbehörden der Länder betr. Aufsicht nach dem Kredit-

wesengesetz über gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung 1956/1957 (Erl. Min. f. Wiederaufbau und Verkehr NRW. vom 14. 12. 1956 — WoG. 1957 S. 145 — und ergänzender RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau NRW. vom 30. 4. 1958 — WoG. 1958 S. 567 = MinBl. 1958, 1101 —) und die vom Gesamtverband gem. WU. herausgegebenen „Empfehlungen für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung“ nebst Sparordnung, Ausgabe v. 20. 8. 1958. Die Aufnahme der in Abschn. I Abs. 1 des Erl. d. Bankaufsichtsbehörden 1956/1957 genannten Bank- oder Sparkassengeschäfte bedarf der Erlaubnis gem. § 3 KWG. Die Einstellung des Betriebs der Spareinrichtung ist anzeigepflichtig (Abschn. II u. III 1 — Erl. Bankaufsichtsbehörden 1956/1957).

6. „Rohstoffvereine“ (Einkaufsgenossenschaften).

Die im Gesetz gebrauchte Bezeichnung „Rohstoffvereine“ ist veraltet; sie trägt der Förderungsaufgabe der unter diesem Begriff zusammengefaßten Genossenschaften nicht Rechnung. Im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind außer den landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften insbesondere die Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels und Handwerks sowie sonstiger gewerblicher Unternehmen in den verschiedenen Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsgruppen angesprochen. Der Gegenstand des Unternehmens dieser Genossenschaften ist in erster Linie der Ein- und Verkauf der im gewerblichen Betrieb der Mitglieder benötigten Waren, Produktionsmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder in den verschiedensten Formen zur Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Einkaufsgen. sind Großhandelsunternehmen. Ihre Mitglieder treten der Genossenschaft im Geschäftsverkehr als Marktpartner gegenüber; sie sind nicht verpflichtet, bei der Genossenschaft zu kaufen, sondern entscheiden nach freiem Ermessen und nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen, ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen sie die Genossenschaft in Anspruch nehmen. Infolgedessen bedingen die gegenwärtigen Marktverhältnisse sowie das Verhalten der Mitglieder als Marktpartner eine marktkonforme Tätigkeit dieser Genossenschaften im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft.

Im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben führen die Einkaufsgen. auch Strecken- und Vermittlungsgeschäfte für ihre Mitglieder durch. Das Streckengeschäft ist ein Teil des Eigengeschäfts, bei dem lediglich der Warenweg unmittelbar vom Lieferanten zum Mitglied geht. Im Vermittlungsgeschäft, das in verschiedenem Umfang neben dem Eigengeschäft betrieben wird, tritt die G. lediglich als Agent auf, wobei der Förderungsauftrag der G. durch Übernahme zusätzlicher Leistungen dem Mitglied und dem Lieferanten gegenüber z.B. in der Form der Übernahme des Delkredere (Bürgschaft) oder des Inkassos bzw. der Zentralregulierung in Erscheinung tritt. Bei reinem Delkredere-Geschäft übernimmt die G. dem Lieferanten gegenüber lediglich die selbstschuldnerische oder Ausfallbürgschaft für das Mitglied. Mit der Übernahme des Inkassos gegenüber dem Lieferanten verbindet sich in der Regel die Zentralregulierung der Forderungen des Vertragslieferanten gegen das Mitglied durch die G.

7. Absatzgenossenschaften, Magazinvereine.

Absatzgenossenschaften verkaufen — zum Teil nach Verarbeitung (Verwertungsgenossenschaften) — landwirtschaftliche Erzeugnisse ihrer Mitglieder an den Zwischenhandel oder die Verbraucher (z. B. Molkereien, Winzergen., Vieh-

verwertungs- und Eierverwertungsgen. und Ein- und Verkaufsvereine als gemischt-wirtschaftliche Unternehmen).

Unter Magazinvereinen wurden seinerzeit Genossenschaften verstanden, die gewerbliche Erzeugnisse ihrer Mitglieder in Lagerhallen und Verkaufsstätten zum Verkauf brachten. Die Bezeichnung „Magazinvereine“ ist aber nicht mehr zeitgemäß; richtiger wäre die Bezeichnung „Vertriebsgenossenschaften“, um ihre aktive Tätigkeit in der Marktwirtschaft zu charakterisieren. Heute ist diese Genossenschaftsart kaum noch vorzufinden.

8. Produktivgenossenschaften.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Herstellung und der Verkauf von Gegenständen (z. B. Produktivgen. der Handschuhmacher, Weber, Wirker, Stricker, des Tischler- und des metallverarbeitenden Handwerks) oder die gemeinsame Erstellung von Leistungen (z. B. Straßenbau, Installation usw.); vgl. Letschert „Die Produktionsgenossenschaft“, Wiesbaden 1950.

Die Produktivgenossenschaften sind nicht wesensgleich mit den sog. Produktionsgenossenschaften. Während die ersteren ihren Mitgliedern die Möglichkeit verschaffen, als Arbeitnehmer im genossenschaftlichen Betriebe oder durch Heimarbeit ihre Existenzgrundlage zu finden, schließen sich in den letzteren Unternehmer zusammen, um mittels des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes für ihre eigenen Gewerbebetriebe Rohstoffe zu gewinnen oder verarbeiten zu lassen; die Mitglieder der Genossenschaft arbeiten in diesem Betrieb nicht selbst mit (Ziegeleien, Steinbruchbetriebe, Brauereien usw.).

9. Konsumvereine, auch Konsum- oder Verbrauchergenossenschaften genannt, betreiben den Einkauf von Lebensmitteln und sonstigen Wirtschaftsgütern im Großen und den Verkauf derselben im Kleinen an ihre Mitglieder als Letztverbraucher. Die Konsumvereine betätigen sich also auf der Wirtschaftsstufe des Einzelhandels. Wegen ihrer Entwicklung von 1933 bis 1945 vgl. die Anm. 9 Abs. 2 zu § 1 in der 26. Aufl.

Konsumvereine dürfen vom 1. 7. 1954 ab ihren Mitgliedern Warenrückvergütungen zusammen mit Barzahlungsnachlässen nur in Höhe von 3% des mit diesen getätigten Umsatzes gewähren. Nichtmitglieder dürfen Rabatte bis zu 3%, jedoch keine Warenrückvergütungen erhalten (§ 5 des Rabattgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. 7. 1954, BGBl. I S. 212).

10. Die sog. Werk- oder Nutzungsgenossenschaften bezwecken die Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (z. B. Maschinen, Zuchttiere) zu gemeinschaftlicher Nutzung.

11. Wohnungsbaugenossenschaften:

I. Gegenstand des Unternehmens:

A. Wohnliche Versorgung ihrer Mitglieder.

B. Wohnliche Versorgung von Personen, deren Unterbringung zu den Aufgaben ihrer Mitglieder gehört, so daß dadurch deren Erwerb oder Wirtschaft gefördert wird. (Paulick S. 54 bezweifelt, ob mit dem auf unmittelbare Förderung der Mitglieder gerichteten Förderungszweck des § 1 vereinbar.)

C. Errichtung von Wohnhäusern mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes und im Rahmen der Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder (Bauhandwerker, Architekten). Diese Gruppe von Baugenossenschaften rechnet zu den gewerblichen Genossenschaften.

D. Wohnliche Versorgung Dritter in der Weise, daß den Mitgliedern lediglich die Gewinne zugewendet werden; sind mit dem gesetzlichen Förderungsbegriff des § 1 nicht vereinbar.

Zu A:

a) durch die Errichtung von Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern für eigene Rechnung

aa) zur Veräußerung

bb) zur nutzungsweisen Überlassung oder für fremde Rechnung

b) durch die Bewirtschaftung eigener oder überlassener Wohnungen

c) durch die Betreuung ihrer Mitglieder beim Bau von Wohnhäusern.

Zu a / aa:

Je nach Ausgestaltung der Satzung erhalten die Mitglieder eine allgemeine unbestimmte Anwartschaft auf Erwerb eines Eigenheimes (RG. 156 216) im Sinne eines Rechtes, sich um ein Eigenheim zu bewerben, das sich in der Regel auf Grund eines satzungsmäßigen Zuweisungsbeschlusses, ausnahmsweise durch Erfüllung anderer in der Satzung hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen, wie die Leistung und Annahme des für ein bestimmtes Haus zu leistenden Restkaufgeldes, (RG. 126, 220) in eine gegenseitige Bindung zum Erwerb und zur Übereignung des Eigenheimes wandelt, ohne daß es eines Veräußerungsvertrages in der Form des § 313 BGB. bedarf (BGH. 15, 182; RG. 147, 201; 110, 246; JW. 30, 2596).

Der Anspruch konkretisiert sich durch die Zuweisung oder Erfüllung einer dieser gleichzusetzenden Voraussetzung schon dann auf ein bestimmtes Haus, wenn sich die sonstigen Bedingungen der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar aus der Satzung ergeben, z.B. die Grundsätze, nach denen der Preis für die Überlassung des Grundstücks zu ermitteln ist, selbst wenn die durch die Satzung bestimmten Organe die hierfür vorgesehenen Richtlinien noch nicht erlassen haben.

Das Entsprechende gilt für den Anspruch auf Übertragung eines Erbbaurechtes, wenn die Satzung die Überlassung eines Eigenheimes auf Grund eines solchen vorsieht (BGH. NJW. 1955 S. 178; NJW. 1956 S. 710).

Die Satzung sollte in jedem Fall zum Ausdruck bringen, welches Organ die Entscheidung darüber trifft, ob und welche Grundstücke, Wohnungen oder Erbbaurechte veräußert werden sollen, ferner, ob den Mitgliedern ein für die Genossenschaft bindendes Ankaufsrecht eingeräumt wird, kraft dessen das einzelne Mitglied die Nennung des Erwerbspreises und die Veräußerung eines bestimmten Hauses, die Übertragung des Wohnungseigentums oder eines Erbbaurechtes verlangen kann (RG. 72, 385; JW. 30, 3766; Staudinger, Kommentar z. BGB. 11. Aufl. § 433 Anm. 83). Zur genossenschaftlichen Bindung des Eigentums s. Riebandt-Korfmaier GWW. 1949 S. 241, 1952 S. 73; dagegen Schürholz, BuBaubl. 1953 S. 504; Paulick a. a. O. S. 103.

Zu a / bb:

Das **Nutzungsverhältnis** bestimmt sich nach den sich aus der Satzung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Bedingungen — insbesondere über seine Bindung an die Mitgliedschaft, die Ermittlung und Festsetzung der Nutzungsgebühr — und dem diese ergänzenden oder ausführenden Nutzungsvertrag. Das Nutzungsverhältnis an der Genossenschaftswohnung hat die Überlassung und Inanspruchnahme eines genossenschaftlichen Vorteils zum Gegenstand. Es ist überwiegend körperchaftlicher Natur (LG. Hamburg, GWW. 1950 S. 29; LG. Bochum, GWW. 1950 S. 262; LG. Stuttgart v. 19. 5. 1950 = GWW. 1950 S. 282; LG. Konstanz, GWW. 1952 S. 556 u. d. Anm. dazu; BayerObLG., GWW. 1953 S. 383; LG. Göttingen, GWW. 1957 S. 392; OLG. Hamburg, GWW. 1958 S. 58, AG. Bergedorf, GWW. 1958 S. 93 u. d. Anm. zu beiden und zu der Entscheidung d. BVerwG. (GWW. 1958 S. 57) GWW. 1958 S. 34; Riess in Gruch. Beitr. Bd. 61, 91.; Kiefersauer bei Staudinger, Komm. z. BGB. 11. Aufl. § 535 Anm. 56; Kiefersauer-Glaser-Brumby, „Die Grundstücksmitiete“ 8. Aufl. Vorbem. 35 Abs. 5; Aub, Zeitschr. f. gemeinn. Wohnungswesen in Bayern 1950 S. 39, 390; ders. in GWW. 1954 S. 309, 310, 390, 429; Riebandt-Korfmacher, GWW. 1950 S. 324, GWW. 1952 S. 74, GWW. 1953 S. 479, 480 insbes. S. 544; Paulick a. a. O. S. 75); für Mietvertrag besonderer Art: Birkenhauer, GWW. 1953 S. 10; Schürholz, Bundesbaubl. 1953 S. 505; dagegen unterstellen den Nutzungsvertrag den Regeln des Mietvertrages: Bettermann, Mieterschutzgesetz § 1 Anm. 21, § 34 Anm. 6 mit im wesentlichen formalrechtlicher Begründung; Groothold, MSchG. § 34 Anm. 5; Roquette, Mietrecht 4. Aufl. S. 370 unter nicht schlüssigem Hinweis auf § 7 WGG. u. § 7 WGGDV a. F., die sich jedoch zugleich auf die Vermietung von Wohnungen durch Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften beziehen; ders. MSchG. § 34 Anm. 5, dort wird zwar der körperchaftl. Gehalt des Nutzungsvertrages anerkannt, aber für nicht so bedeutsam gehalten, daß dadurch der Gesamtcharakter des Vertrages als Mietvertrag geändert würde.

Der besonderen mitgliedschaftlich bestimmten Natur des Nutzungsvertrages tragen Rechnung: § 34 MSchG. — danach sind §§ 1—31 MSchG. im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nicht anzuwenden, wenn eine Wohnungsbaugenossenschaft diese Räume auf Grund eines Nutzungsvertrages mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft überlassen hat —; § 18 Abs. 5 WoBewG., der jedoch nicht klar ausdrückt, daß der Wohnraum von Wohnungsbaugenossenschaften, deren satzungsmäßiger Zweck die wohnliche Versorgung ihrer Mitglieder ist, nach Gesetz und Satzung immer zweckbestimmter Wohnraum i. S. v. § 18 WoBewG. ist.

II. Eine Wohnungsbaugenossenschaft kann nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG. — vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) und der VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — WGGDV. — vom 23. 7. 1940 (RGBl. I S. 1012) in der Fassung der ÄnderungsVO. vom 25. 4. 1957 (BGBl. I S. 16; s. hierzu Riebandt-Korfmacher GWW. 1957 S. 133) und dem danach vorgeschriebenen Verfahren (§§ 16—22 WGG.; §§ 19 bis 22 WGGDV.) auf Antrag oder von Amts wegen **als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt werden**. Die Bestimmungen der §§ 15 WGG., 18 WGGDV., nach denen für die Anerkennung und für den Fortbestand eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens ein volks- oder wohnungswirtschaftliches Bedürfnis

bestehen muß, dürften als mit Art. 123 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 3, 12, 2 GG. nicht vereinbar unwirksam sein (s. Anm. 1 a. E. zu § 60). Aus der Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ergeben sich wichtige Besonderheiten:

A. Bindungen des Vermögens und der vermögensrechtlichen Behandlung der Mitglieder: §§ 9—11 WGG.; §§ 15, 16 WGGDV.; Gebot der Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes: § 4 WGG., §§ 3 und 4 WGGDV.; Beschränkungen des Geschäftskreises und der Geschäftsführung: a) objektiv: §§ 6, 7, 12, 13 WGG., §§ 6—14, 17, 18 WGGDV., insbes. das Verbot bauunternehmerischer Tätigkeit § 6 WGG., § 6 Abs. 3 WGGDV.; b) subjektiv: § 5 WGG., § 5 WGGDV und ständige Baupflicht: § 6 Abs. 1 Satz 2 WGG., § 6 Abs. 4 WGGDV.; Verschärfung der Prüfung und Aufsichtspflicht sowie des Verbandszwangs: §§ 14, 26 WGG., §§ 23, 22 Abs. 2 WGGDV. Auch nichtgemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaften können jedoch in ihrer Satzung sich selbst verpflichtend bestimmen, daß sie so bauen wollen, wie im WGG. für gemeinnützige Wohnungsunternehmen vorgeschrieben (LG. Bremen, GW. 1953 S. 99).

B. Vergünstigungen: Steuervergünstigungen: Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannte Wohnungsbau-genossenschaften sind befreit von den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie vom Vermögen: § 8 KStDV. 1955; § 7 NOG. 1955; § 2 VStDV. 1954; § 12 GewStDV. 1955; von der Kapitalverkehrsteuer: § 12 KVStDV. 1955, sowie der Erwerb von in Schuldverschreibungen der Genossenschaft verbrieften verzinslichen Forderungsrechten von der Wertpapiersteuer: §§ 11, 12 KVG.; § 6 StÄndVO. v. 20. 8. 1941 — RGBl. 1941 I S. 510 u. Entw. eines Gesetzes verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften § 13 Nr. 3 zu Abs. 1, Bundestags-Drucksache 262 v. 7. 3. 1958 —; von der Grundsteuer im Rahmen der §§ 4 Ziff. 3 Buchst. b, 5, 6 GrStG.; von der Grunderwerbsteuer: § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GrEStG. 1940 und der ergänzenden Bestimmungen der Länder über die Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues; von der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer): § 18 Abs. 1 Ziff. 18 ErbStG.; außerdem sind Gewinnanteile und sonstige Bezüge i. S. v. § 19 GenG. steuerbefreit nach §§ 3 b EStG. i. d. F. des Ges. v. 25. 7. 1958 (BGBl. I S. 473) mit § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG. 1957 i. V. mit § 1 KapStDVO.

Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind prämiengünstig: §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 5 Abs. 3 WoPG. i. d. F. v. 21. 12. 1954 — BGBl. I 1954 S. 482 und das II. WoBauG. v. 27. 6. 1956 — BGBl. I S. 523, geändert durch Ges. v. 24. 7. 1958 — BGBl. I S. 539; § 3 WoPDV. v. 8. 9. 1955 — BGBl. I S. 585; Abschn. 5 und 18 WoPR. v. 12. 7. 1956 — BuAnz. Nr. 136. Soweit Steuerbefreiungen von den subjektiven Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 WGG. abhängen, sind sie mit der Anerkennung der Genossenschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen als erfüllt anzusehen (BFH. — BStBl. 1955 III S. 295).

Im übrigen siehe für die steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsbau-genossenschaften die im Einvernehmen mit dem BdF. gleichlautend ergangenen Erlasse der Länder, s. RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau NRW. — III C 3 — 5. 20 Tgb.Nr. 847/58 v. 23. 5. 1958, MinBl. 1958 S. 1204 = Wohnungswirtschaftliche Gesetzgebung — WoG. — 1958 S. 619 und Wohnungswirtschaftliche Informationen — WI — 1958 S. 44.

C. Gebührenbegünstigungen: Die Freiheit von Gebühren und Kosten bestimmt sich nach den jeweils in Betracht kommenden Gesetzen des Bundes und der Länder, für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren nach § 2 des Ges. über Gebührenbefreiung im Wohnungsbau v. 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273); von den Notarkosten nach § 144 Abs. 3—5 der Kostenordnung v. 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 960., s. dazu Riebandt-Korfmacher: Änderung der kostenrechtlichen Vorschriften — GWW. 1957 S. 305, 306, 308).

D. Auswirkungen des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen: 'Riebandt-Korfmacher — GWW. 1957 S. 373 ff.; 1958 S. 7 ff.; S. 39 ff.; S. 109 ff.; S. 166 ff.; S. 187 ff.; S. 218 ff.

Über die sonstigen für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften geltenden Besonderheiten siehe ferner:

§ 1 Anm. 2, 3, 5, 14; § 3 Anm. 1; § 4 Anm. 1; § 6 Anm. 3; § 7 Anm. 4, 5; § 8 Anm. 3, 6, 7; § 9 Anm. 1; § 11 Anm. 7; § 15 Anm. 2; § 16 Anm. 3, 5; § 18 Anm. 2; § 19 Anm. 4; § 22 Anm. 1; § 24 Anm. 3; § 27 Anm. 1, 2; § 28 Anm. 1; § 33 Anm. 1, 4, 9; § 33a Anm. 1; § 33b Anm. 1; § 33g Anm. 2a; § 34 Anm. 1; § 36 Anm. 3; § 38 Anm. 1; § 41 Anm. 1; § 46 Anm. 2; § 48 Anm. 3; § 49 Anm. 1; § 50 Anm. 1; § 54 Anm. 1; § 54a Anm. 1, 2; § 55 Anm. 1; § 57 Anm. 1; § 59 Anm. 1; § 60 Anm. 1; § 62 Anm. 5; § 63 Anm. 1; § 63b Anm. 3 u. 4; § 63c Anm. 1; § 63e Anm. 1; § 64 Anm. 1; § 64a Anm. 1; § 73 Anm. 4; § 91 Anm. 2; § 93a Anm. 1; § 132 Anm. 1; § 133 Anm. 1; § 147 Anm. 4.

12. Eine nicht eingetragene G. ist nicht gezwungen, die Rechte einer eingetragenen G. zu erwerben; auch in das Handelsregister braucht sie sich nur dann einzutragen zu lassen, wenn ein Gewerbebetrieb vorliegt (KGJ. 21 75).

13. Kartellgesetz und Genossenschaften.

Nach § 1 Abs. 1 des am 1. 1. 1958 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB. — (Kartellgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1081) sind Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht wegen ihrer genossenschaftlichen Rechtsform Kartelle (vgl. Bieling „Das Verhältnis von Kartellen und Genossenschaften“ 1953 S. 32ff.).

Zu der gleichen Frage heißt es in dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (21. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — 2. Wahlperiode — zu Bundestagsdrucksache 3644, Seite 15, Abschn. 2 zu § 1 GWB. unter anderem:

„Die Beurteilung, ob Verträge oder Beschlüsse den Tatbestand des § 1 erfüllen, ist unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses. Genossenschaftliche Zusammenschlüsse können den Tatbestand des § 1 ebenso erfüllen wie andere Organisationsformen; Verträge und Beschlüsse auf der Nachfrageseite können ebenso unter die grundsätzliche Regel des § 1 fallen wie Verträge und Beschlüsse auf der Angebotsseite.

Ein Zusammenschluß mehrerer selbständiger Unternehmen, der keine Kartellzwecke verfolgt, d. h. nach seinem Gründungsvertrag oder seiner Satzung nicht die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen geeignet ist, unterliegt, gleichgültig welche Rechtsform er gewählt hat, nicht dem Verbot des § 1. Werden aber durch Vertrag oder Beschluß Verpflichtungen zu einem bestimmten, den Wettbewerb beschränkenden Marktverhalten begründet, sind die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Angesichts dieser Rechtslage sah der Ausschuß keine Notwendigkeit für eine Sonderregelung zugunsten von Genossenschaften oder Einkaufsgemeinschaften.“

Infolgedessen unterliegen Genossenschaften — wie auch alle Unternehmen anderer Rechtsform — grundsätzlich den Bestimmungen des GWB., wenn sie ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten an den Tag legen. Andernfalls werden sie von den Bestimmungen des Kartellgesetzes ebensowenig erfaßt wie alle anderen Unternehmen anderer Rechtsform. Das gilt uneingeschränkt für Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels und Handwerks und für Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften. Kreditgenossenschaften fallen unter die für das Kreditgewerbe getroffenen Sonderbestimmungen; bei landwirtschaftlichen Bezugs-, Nutzungs-, Verwertungs- und Absatzgenossenschaften sind die Ausnahmenvorschriften des § 100 GWB. zu beachten.

Das Kreditgewerbe und damit die Kreditgenossenschaften sind vom Kartellverbot der §§ 1 und 15 GWB. freigestellt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Kreditinstitute nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes bereits einer weitgehenden Fachaufsicht unterstellt sind. Sie sind lediglich gemäß § 102 GWB. einer sogenannten „Mißbrauchsaufsicht“ unterworfen (vgl. im einzelnen Schreihage „Kreditgewerbe und Kartellgesetz“, Blätter für Genossenschaftswesen 1957 S. 765 und 1958 S. 45).

Verträge und Beschlüsse zwischen Kreditinstituten, die geeignet sind, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen (§ 1 GWB.) sind der Bankaufsichtsbehörde zu melden (§ 102 Abs. 2 GWB.) mit Ausnahme der Konsortialgeschäfte und der Absprachen nach § 16 GWB. (das sind im wesentlichen Vertragsgestaltungen für die durchlaufenden Kredite). Zinsanordnungen der Bankaufsichtsbehörden, die auf Grund behördlicher Anordnung ergehen (§ 36 Satz 3 KWG.), fallen als staatliche Hoheitsakte nicht unter die Meldepflicht.

Solange die Meldungen gemäß § 102 GWB. nicht bei der Bankaufsichtsbehörde eingegangen sind, sind die betreffenden Verträge und Beschlüsse zivilrechtlich unwirksam. Die Bankaufsichtsbehörde hat die Meldungen an die Kartellbehörde weiterzuleiten, deren Aufgabe es ist, im Einvernehmen mit der Bankaufsichtsbehörde gegen Mißbräuche der „durch Freistellung von §§ 1 und 15 erlangten Stellung am Markt“ einzuschreiten. Sie kann solche Beschlüsse und Verträge für unwirksam erklären oder einzelne beabsichtigte Maßnahmen untersagen. Bei Verstößen gegen solche Anordnungen der Kartellbehörde kann eine Geldbuße bis zu DM 100 000,— verhängt werden.

Zulässig sind nach § 100 Abs. 1 GWB. Verträge und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen solcher Betriebe (also auch von landwirtschaftlichen Bezugs-, Nutzungs-, Verwertungs- und Absatzgenossenschaften), soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaft-

licher Erzeugnisse oder die Benutzung landwirtschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. Wenn diese Verträge und Beschlüsse allerdings Preisbindungen enthalten, so sind sie insoweit nach § 15 GWB. nichtig. Zulässig sind also insbesondere die z. B. bei Molkereigenossenschaften und Winzergenossenschaften üblichen Andienungspflichtigen der Mitglieder. Die Satzung der Genossenschaft darf also unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten den Mitgliedern z. B. die Benutzung einer gemeinschaftlichen Trocknungseinrichtung, Gefrieranlage, eines Lagerhauses, einer Dreschmaschine usw. zur Pflicht machen.

Die in § 100 Abs. 1 genannten Beschlüsse sind auch den Vereinigungen von Erzeugervereinigungen gestattet, d. h. auch den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften. Zulässig ist also z. B. die Andienungspflicht der einer Molkereizentrale angeschlossenen Molkereigenossenschaften für die von ihnen gewonnenen, aber örtlich nicht absetzbaren Erzeugnisse. Verträge und Beschlüsse der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften sind jedoch — zum Unterschied von den Beschlüssen der landwirtschaftlichen Genossenschaften — unverzüglich der Kartellbehörde zu melden. Sie dürfen den Wettbewerb nicht ausschließen.

Der Abschluß langfristiger Anbau-, Liefer- und Abnahmeverträge mit Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind sowohl zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern als auch zwischen der Genossenschaft und ihren anderen Lieferanten oder Kunden gestattet (§ 100 Abs. 4 GWB.).

Beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist es den Erzeugern und landwirtschaftlichen Genossenschaften gestattet, ihren Abnehmern Bindungen hinsichtlich der Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung aufzuerlegen (§ 100 Abs. 2 GWB.).

Schließlich ist nach § 100 Abs. 3 beim Verkauf von Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes auch die Vereinbarung von Preisbindungen für Genossenschaften und Erzeugerbetriebe von Saatgut gestattet.

14. Bezüglich der Notwendigkeit der Bildung von Betriebsräten bei Genossenschaften mit mindestens 5 ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern auf Grund des Betriebsverfassungsgesetzes v. 11. 10. 1952 (BGBl. I S. 681) vgl. die zusammenfassende Darstellung von Baumann BlfG. 1952 S. 473 mit Berichtigung S. 520. Ins einzelne gehende Wahlvorschriften enthält die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 58).

15. Die Besteuerung der Genossenschaften.

I. Körperschaftsteuer:

Genossenschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 KStG), doch ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats

1. eine Befreiung von der KSt. oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes anzuordnen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, sowie für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren,

- 2) anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen (§ 23 KStG.).

Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht in §§ 31 ff. KSt-DV. (abgedruckt im Anhang unter H). Danach gilt folgendes:

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt entweder auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z.B. Dresch-, Pflug-, Zucht-Genossenschaften) oder auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z.B. Molkerei-, Winzer-, Brennerei-, Viehverwertungs-, Eilverwertungsgenossenschaften).

Für Kreditgenossenschaften und kreditgenossenschaftliche Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, wird die Steuer auf ein Drittel ermäßigt; für Zentralkassen ist außerdem Voraussetzung, daß sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken.

Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften, Absatz- und Produktionsgenossenschaften können Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder als Betriebsausgaben absetzen, Warenrückvergütungen an Mitglieder nur insoweit, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Bei Konsumgenossenschaften dürfen Rabatte und Rückvergütungen an Mitglieder zusammen 3% des Umsatzes mit Mitgliedern nicht übersteigen (§ 5 des Gesetzes vom 21. 7. 1954, BGBl. I S. 212).

II. Vermögensteuer

Land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften sind vermögensteuerfrei, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die in § 31 KSt-DV. für die KSt.-Freiheit gelten. Die übrigen Genossenschaften sind vermögensteuerpflichtig. Bei der Einheitsbewertung können jedoch folgende Genossenschaften die Geschäftsguthaben ihrer Mitglieder wie Schulden vom Rohvermögen abziehen (§ 52a BewDV.):

Kreditgen., die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren; gewerbliche Werkgen., deren Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen und Betriebsgegenständen erstreckt, die der technischen Durchführung des Betriebes dienen; gewerbliche Lieferungs-gen., deren Geschäftsbetrieb sich auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen erstreckt, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben; Warengen., deren Rohvermögen nicht mehr als DM 300 000 beträgt; Genossenschaften, die mehrere Zwecke verfolgen, unter bestimmten Voraussetzungen.

16. Abs. II: Die eG. kann sich also an Gesellschaften, anderen Genossenschaften (insbesondere den Zentralgen.) und Körperschaften des öffentl. Rechts beteiligen, wenn die Beteiligung der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der eG. zu dienen bestimmt ist. Eine Beteiligung ist aber auch zulässig, wenn sie gemeinnützigen Bestrebungen der eG. dient; in diesem Falle darf

sie jedoch nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck der eG. bilden. — Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannte Wohnungsbaugenossenschaften haben die weiteren Beschränkungen aus § 9 Abs. 1 e u. f WGGDV. zu beachten. Von ihrer Einhaltung kann Ausnahmegewilligung gemäß § 10 WGGDV. erteilt werden. — Es ist weder möglich noch erforderlich, zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung zu unterscheiden; es genügt, daß die Tätigkeit der G. irgendwie, sei es auch nur mittelbar, die Eigenwirtschaft der Genossen fördert (Westermann Referate I S. 89). Die Beteiligung muß nur nach Art und Ausmaß mit dem Zweck der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der G. vereinbart sein (Reinhardt, Referate I S. 276). Es kann deshalb z.B. einer Kreditgen. nicht versagt werden, eine gesunde Streuung des Anlage-Vermögens anzustreben, um auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ihren satzungsmäßigen Zweck erfüllen zu können. Die G. kann sich auch an einer bereits bestehenden stillen Gesellschaft (HGB. 335 ff.) als stiller Gesellschafter beteiligen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind; die Beteiligung ist aber auch zulässig, wenn durch sie die stille Gesellschaft erst entsteht. Dagegen ist die Zulassung von stillen Gesellschaftern, die in den ersten Zeiten des Genossenschaftswesens zur Stärkung des Betriebskapitals der G. empfohlen wurde, heute nicht mehr möglich, da dies zur Umgehung der Haftpflicht führen würde (ebenso Par. Cr. 143 u. 17 Anm. 18 Ziff. IX; a. A. Dtsch. landw. Presse 1909 S. 458, wo aber das Bedürfnis für eine Zulassung stiller Gesellschafter zur G. mit Recht verneint wird).

Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 1. 7. 1941 (I 145/41) kann eine Kreditgen. den ermäßigten Steuersatz für Kreditgen. (§ 33 KStDV) nicht in Anspruch nehmen, wenn sie an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist und diese Beteiligung im Rahmen des Gesamtgeschäftes nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. im einzelnen Baumann-Bieling, Steuerfragen für Kreditgenossenschaften 1958 S. C 200). Die Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Genossenschaften kann durch eine solche Beteiligung ebenfalls gefährdet sein (BFH. v. 12. 1. 1954 u. 2. 2. 1954, BStBl. 1954 III S. 101 u. 102); vgl. im einzelnen Henze-Schubert S. 77 u. 91. Die Steuerschädlichkeit einer Beteiligung ist jedoch auf die genossenschaftsrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung ohne Einfluß.

Die dem KWG. unterliegenden eG. (vgl. Anm. 5) haben auf Grund der VO. zur Änderung des KWG. vom 23. 7. 1940 (RGBl. I S. 1047) nach § 3 Abs. 2 c zur Übernahme von dauernden Beteiligungen an anderen dem KWG. unterliegenden Unternehmen die Erlaubnis der Bankaufsichtsbehörde des Landes einzuholen. Durch diese Änderung des KWG. ist auch die Übernahme von Geschäftsanteilen oder Aktien durch Kreditgenossenschaften bei Zentralkassen erfaßt. Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen hat den dem Deutschen Raiffeisenverband und dem Deutschen Genossenschaftsverband angeschlossenen Kreditgenossenschaften bis auf weiteres allgemein die Erlaubnis erteilt, derartige Beteiligungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen bei ihrer zuständigen Zentralkasse zu erwerben. Die Übernahme von Beteiligungen ist aber der Bankaufsichtsbehörde jeweils anzuzeigen (Schreiben des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 27. 9. 1940 — Tgb. Nr. 23061/40 III an den Deutschen Genossenschaftsverband, Berlin-Halensee und den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e.V. — Berlin W 62.). Zum Zwecke einer weiteren Vereinfachung hat sich das Reichsaufsichtsamt damit einverstanden erklärt, daß diese Anzeigen bis

auf weiteres dem Deutschen Genossenschaftsverband bzw. dem Deutschen Raiffeisenverband oder den von diesen Verbänden bestimmten Stellen zu erstatten sind, und um Bericht gebeten, falls die Übernahme der dauernden Beteiligungen im Einzelfalle zu irgendwelchen Bedenken Anlaß geben sollte (Schreiben des Reichsaufsichtsamtes vom 15. 9. 1941 — Tgb. Nr. 23088/41 III — an die genannten beiden Spitzenverbände).

§ 2

Haftarten

Eine Genossenschaft kann errichtet werden¹⁾:

1. als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht²⁾; bei ihr haften die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe;
2. als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht²⁾; bei ihr ist die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt.

1. **Allgemeines zu § 2:** Neufassung durch Gesetz vom 20. 12. 1933 (RGBl. I 1089), das in Art. 2 entsprechende Übergangsbestimmungen enthielt. Die bis dahin bestehende dritte Haftart, die unbeschränkte Nachschußpflicht, ist seit 1. 1. 1934 formell beseitigt; die bestehenden Genossenschaften m. unbeschr. Nachschußpfl. sind seitdem Gen. m. unbeschr. Haftpflicht. Die dadurch erforderliche Firmenänderung war von Amts wegen im Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen (Art. 2 Abs. 3 d. Ges. vom 20. 12. 1933) und brauchte nicht veröffentlicht zu werden (AVf. des RJM. vom 7. 4. 1934, JW. 1934, 966).

2. Nach herrschender Ansicht entsteht eine Forderung der eG. aus der Haftpflicht gegenüber den ausscheidenden Genossen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 schon dann, wenn bilanzmäßig feststeht, daß das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht. Im übrigen erwächst der eG. aus der Haftpflicht eine Forderung gegen die Genossen erst mit der Konkursöffnung (vgl. RG. 85 209, 123 242). Über die Bedeutung der Haftsummenverpflichtungen der Genossen bei solchen eG., die dem Reichsgesetz über das Kreditwesen unterliegen (vgl. § 1 Anm. 5) siehe § 49 Anm. 3.

Eine direkte Haftung der Genossen gegenüber den Gläubigern der eG. findet nicht mehr statt, da der frühere sog. Einzelangriff der Gläubiger infolge Aufhebung der §§ 122 bis 125 und 141 Satz 2 durch Ges. vom 20. 12. 1933 beseitigt ist. Die jetzt geltenden beiden Haftarten entsprechen deshalb materiell der dem Namen nach nicht mehr bestehenden Nachschußpflicht (siehe jedoch die Übergangsbestimmung des Art. 2 Abs. 5 des Ges. vom 20. 12. 1933). Wegen der Besonderheiten der beiden Haftarten vgl. §§ 119 bis 121 und §§ 131 bis 142.

§ 3

Firma

(1) Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein¹⁾ und entsprechend der im § 2 vorgesehenen Art der

Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten²⁾).

(2) Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden³⁾.

1. HGB. 17 gilt auch für G., da die G. nach 17 Abs. 2 Kaufmannseigenschaft hat (RG. in Recht 1915 Entsch. Nr. 2546). Die G. kann nur eine Firma haben. Es muß eine Sachfirma sein. Charakterisierung des hauptsächlichsten Gegenstandes des Unternehmens genügt. Neben dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes ist die Angabe der Betriebsart nicht erforderlich; es genügt danach die Firma „Maschinen-Genossenschaft eGmbH.“, obwohl diese nicht erkennen läßt, ob der Handel mit Maschinen oder deren Benutzung bezweckt wird (KGJ. 30 145; OLG. 44 221; JW. 1927 S. 130; KG. JFG. 13 251 = BIfG. 1936 S. 234). Die Firma „Ländliche Betriebsgenossenschaft eGmbH.“ für eine Genossenschaft, die für ihre Mitglieder Kartoffeln dämpft oder dämpfen läßt, ist nicht eintragungsfähig, da die Abstraktheit dieser Firmierung nicht erkennen läßt, welcher Genossenschaftsart das Unternehmen zugehört und was Gegenstand seines Betriebes ist (AG. Flensburg, ZfG. Bd. 5 S. 237 Nr. 4). Die Firmenbezeichnung „Kundenkredit“ ist eine schutzunfähige Typenbezeichnung und kann deshalb von allen Teilzahlungskredit gewährenden Gesellschaften in Anspruch genommen werden (LG. Frankenthal BIfG. 1951 S. 226). Es darf die Firma nicht geeignet sein, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts herbeizuführen (HGB. 18). Die Bezeichnung „Großhandel“ in der Firma einer Einkaufsgenossenschaft (wie z. B. Drogen- und Foto-Großhandel eGmbH.) ist grundsätzlich zulässig (KG. JW. 1930 S. 1409 = BIf. 1929 S. 794 u. LG. München I, BIfG. 1938 S. 290 sowie OLG. Celle BIfG. 55 S. 145). Eine Verletzung des Grundsatzes der Firmenwahrheit liegt auch nicht vor, wenn eine Kreditgen. sich als „Bank“ bezeichnet (OLGRspr. 14 339 u. 44 189), es muß nur der Geschäftsbetrieb ein bankmäßiger sein, d. h. er muß dem Bedürfnis des Verkehrs nach Umsatz von Geld oder geldähnlichen Werten dienen (JW. 1912 S. 960). Die Bezeichnung „Bank“ allein ist aber nicht ausreichend, um den Gegenstand zu präzisieren, vgl. dagegen DJZ. 1909 S. 1203. Das Wort „Bank“ muß deshalb einen Zusatz erhalten, der aus dem allgemeinen Begriff eine individuelle Namensbezeichnung macht, z. B. Volksbank, Landwirtschaftsbank, Raiffeisenbank, Gewerbebank (KGJ. 37 172).

Bestand eine Kreditgenossenschaft bereits am 1. 1. 1935, und ist ihre Eigenschaft als Kreditinstitut unzweifelhaft oder im Zweifelsfalle vom seinerzeitigen Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen anerkannt (§ 1 Abs. 4 KWG.), so kann sie die Bezeichnung „Bank“ führen, ohne daß der Umfang ihrer Geschäfte und Betriebsmittel noch gerichtlicher Nachprüfung unterläge (§ 10 Abs. 1 KWG.). War am 1. 1. 1935 die Bezeichnung „Bank“ in der Firma noch nicht enthalten, so kann sie diese Bezeichnung auch später noch in die Firma aufnehmen.

Eine Wohnungsbaugenossenschaft, die nicht auf Grund des WGG. als gemeinnützig anerkannt ist, darf sich öffentlich oder im Rechtsverkehr nicht als gemeinnützig bezeichnen, insbesondere darf die Firma nicht die Bezeichnung als gemeinnützig enthalten (§§ 22 WGG.).

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß für den Fall der Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens auch die Firma abgeändert werden muß; jedenfalls erfordert

nicht jede Änderung oder Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens eine Änderung der Firma (KG. JFG. 13 251 = BfG. 1936 S. 234). Die Änderung der Firma ist stets eine Satzungsänderung nach 16.

Über Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Firma FGG. 147, 142. Auch Klage nach 94 möglich. Gegen die Vorstandsmitglieder kann wegen Führung einer ihnen nicht zustehenden Firma vorgegangen werden (HGB. 37, FGG. 140 und HGB. 18), wenn die Firma gegen die Grundsätze der Firmenwahrheit verstößt. Wegen der Firmierung einer Zweigniederlassung vgl. § 14 Anm. 1.

2. Die „zusätzliche Bezeichnung“ ist ein Bestandteil der Firma und daher geeignet zur Unterscheidung der Firma von einer der Firmen einer anderen Gesellschaftsform (KGJ. 26 215). Der Zusatz darf in der Eintragung der Firma nicht gekürzt werden (KG. Recht 1923 Nr. 1037); dagegen ist die abgekürzte Form im täglichen Verkehr üblich und zulässig (KGJ. 36 127 und OLG. Hamburg LZ. 1910 Sp. 83). Erklärungen mit abgekürzter Firma verpflichten auf jeden Fall die eG., wenn kein Zweifel bestehen kann, daß sie für diese gelten sollen (26). Die zusätzliche Bezeichnung muß stets in deutscher Sprache abgefaßt sein; sie braucht nicht den Schluß der Firma zu bilden. Unterhält eine G. einen offenen Laden, so ist sie in Anwendung des § 15a der Gewerbeordnung i. d. Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 1953 (BGBl. I S. 1459) verpflichtet, an der Außenseite oder am Eingang des Ladens ihre volle Firma, also auch die die Haftart enthaltende zusätzliche Bezeichnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (OLG. Darmstadt, BfG. 1935 S. 57 = HRR. 1934 Ziff. 1503).

3. HGB. 30. Für den Fall der Zusammenlegung zweier Gemeinden, in denen Genossenschaften mit gleicher Firma bestehen, hat keine derselben ein Recht, daß die andere die Firma ändere. Während des Vergleichsverfahrens bedarf es nach dem neuen VerglO. vom 26. 2. 1935 der Beifügung des bisherigen Firmenzusatzes „im Vergleichsverfahren“ nicht mehr. Nach der Auflösung erhält die Firma der eG. den in 85 Abs. 3 GenG. vorgeschriebenen Zusatz „in Liquidation“.

§ 4

Mindestzahl der Genossen

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen¹⁾.

1. Sinkt die Zahl der Genossen unter 7, so hat das Reg. Gericht auf Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen die eG. durch Beschluß aufzulösen (80).

Bei Wohnungsbaugenossenschaften bestimmt die Anerkennungsbehörde die Mindestzahl der Genossen, die nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mindestens erforderlich erscheint, um eine ausreichende wirtschaftliche Unterlage für die Arbeit der Genossenschaft zu schaffen (§ 2 Abs. 2 S. 1 WGG., § 2 WGGDV.).

§ 5

Form des Statuts

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form¹⁾.

1. Unter schriftlicher Form ist die des BGB. (§126) zu verstehen. Das Statut muß deshalb von sämtlichen an der Gründung beteiligten und den bis zur Einreichung des Statuts zum GenRegister beitretenden Genossen unterzeichnet werden (vgl.

auch 11 Abs. 2 Ziff. 1). Entsprechendes gilt bezüglich der vor Eintragung erfolgenden Abänderungen des Statuts (KGJ. 25 263). — Ist das Statut dem Gründungsprotokoll als Anlage beigelegt, so genügt die Unterzeichnung des Gründungsprotokolls (RG. 125 156; vgl. BfG. 1929 S. 24 und 533). Als Unterzeichnung des Statuts gilt auch, wenn die nach beschlossener Statut in Beteiligungsabsicht abgegebenen Namenszeichnungen auf besonderen Zetteln gesammelt und mit dem Statut als dessen Unterschriften verbunden werden (OLG. Dresden JW. 1934 S. 1737). Die Unterzeichnung des Statuts bzw. des Gründungsprotokolls kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Vollmacht kann auch mündlich erteilt werden (RG. JW. 1936 S. 2919 = BfG. 1936 S. 878). Die Bezeichnung des Statuts als „Satzung“ ist zulässig (KG. JFG. 18 358 = BfG. 1939 S. 32).

Soweit nicht durch Natur und Wesen des Statuts der Auslegung Grenzen gezogen sind, ist das Statut der Auslegung nach §§ 153, 157 BGB. ebenso fähig, wie eine andere beurkundete Vereinbarung (RG. 101 246 f. GmbH.).

Die seit dem 1. 7. 1936 bestehende Urkundensteuerpflicht der Satzung ist durch Aufhebung des UrkStGes. (VO. v. 20. 8. 1941, RGBl. I S. 510) ab 1. 9. 1941 beseitigt worden.

§ 6

Notwendiger Inhalt des Statuts

Das Statut muß enthalten¹⁾:

1. die Firma und den Sitz²⁾ der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens³⁾;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung⁴⁾ der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung⁵⁾;

die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen⁶⁾ oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen⁷⁾; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im *Reichsanzeiger* genügt nicht⁸⁾.

4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind⁹⁾.

1. Allgemeines zu § 6: §§ 6 und 7 behandeln den notwendigen Inhalt des Statuts. Vgl. ferner 36, 131. Keine Verpflichtung der eG. zur Aufnahme des Namens ihres Prüfungsverbandes in das Statut (KG. JFG. 14 143 = JW. 1937 S. 47). Die Mitglieder können durch das Statut noch zu anderen Leistungen verpflichtet werden als zu den Einzahlungen auf Geschäftsanteil, z. B. zu Sachleistungen (JW. 1898 S. 205; OLGRspr. 19 342; RG. 38 15; 47 146, 155). Es können jedoch die Mitglieder zu anderen Geldleistungen als zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (ausgenommen die Fälle 73 Abs. 2, 105, ferner die Zahlung des Eintrittsgeldes RG. 62 303 und von Konventionalstrafen, RG. 38 15, 47 151, RJA. 14 287) nicht angehalten werden (RG. 62 314, 68 93, OLGRspr. 32 132). Unstatthaft ist z. B.

die Einforderung einer unkündbaren Kapitaleinlage, auch wenn sie als Darlehen bezeichnet wird (KGJ. 34 175); auch ist weder die Bestreitung der Betriebsunkosten (RG. 62 314) noch die Deckung von Verlusten im Wege der Umlage auf die Mitglieder zulässig (KG. JFG. 9 146; OLG. Rspr. 6 193, 16 108, OLG. Braunschweig JW. 1936 S. 1387). Doch kann die eG. ein angemessenes Entgelt für ihre Leistungen von demjenigen verlangen, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, z. B. Zinsen für einen gewährten Kredit (RG. 62 313; KG. JFG. 9 146 = JW. 1932 S. 1664). Sacheinlagen unzulässig (RG. 65 223). Bei bestehender Genossenschaft nachträgliche Einführung von „Leistungen“ (Sachleistungen) oder Erhöhung derselben nur mit Zustimmung aller Mitglieder (RG. 90 408; vgl. auch RG. 47 146, 154). Die Leistungen (auch Geldleistungen) können aber durch Sonderverträge mit den einzelnen Mitgliedern geregelt werden, insoweit nicht das Austrittsrecht (65) beschränkt wird. Klagbarer Anspruch der Mitglieder auf Benutzung der Einrichtungen nur bei Sonderrechten, sonst Verfolgung des Rechts im Rahmen der Organisation.

2. Zur Firma s. § 3. Als Sitz gilt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird (BGB. 24).

Bisher war es unbestritten, daß die eG. nur einen Sitz haben kann (KGJ. 20 39, 39 118). Im Hinblick auf die Aufteilung des Deutschen Reiches und insbesondere die Zonentrennung haben jedoch die Registergerichte inzwischen die Zulässigkeit des Doppelsitzes ausgesprochen; so u. a. die Registergerichte Bonn, Heidelberg, München, Hamburg, Wuppertal und in der Beschwerde-Instanz das Landgericht Köln (vgl. Betriebsberater 1949 S. 726). Auch die neuere Gesetzgebung kennt die Eintragung des mehrfachen Sitzes. In § 62 Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. 8. 49 (WiGBI. 1949) geht der Gesetzgeber von der Möglichkeit des Bestehens eines mehrfachen Sitzes aus; er erklärt das Wertpapierbereinigungsgesetz aber nur für anwendbar, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im Bundesgebiet befindet. Ferner wird im § 2 Absatz 3 der 35. DVO./UG. für Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Währungsgebietes bestimmt, daß die in den Westzonen bestehende Niederlassung eines solchen Unternehmens, soweit es registerpflichtig ist, als Sitz von Amts wegen in das Register einzutragen ist. Trotz dieser Rechtsprechung und der neuesten Gesetzgebung dürfte es aber nach wie vor angeraten sein, bei der Eintragung von Doppelsitzen besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Rechtsprechung selbst bezeichnet den Charakter der Doppelsitzeintragung als eine durch die Zeitumstände, insbesondere die Zonentrennung bedingte Hilfskonstruktion. Bei Wegfall dieser besonderen Umstände dürfte schon im Interesse der deutschen Rechtseinheit keine Veranlassung mehr bestehen, sich für mehr als einen Sitz zu entscheiden, wofür auch das Genossenschaftsgesetz spricht, indem es von „dem Sitz“ der Genossenschaft spricht. Hieraus ist zweifelsohne der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß er nur einen einzigen Sitz für die Genossenschaft anerkennen wollte.

Wird die Verwaltung nach einem anderen als dem im Statut angegebenen Ort verlegt, so bedeutet das noch keine Sitzverlegung. Sitz der G. ist maßgebend für den Gerichtsstand (ZPO. 17). Der allgemeine Gerichtsstand der G. zuständig für alle Klagen gegen die Mitglieder als solche (ZPO. 22), und zwar auch gegen ausgeschiedene Mitglieder (BlfG. 1933 S. 715), sowie für Klagen der Mitglieder in dieser Eigenschaft gegeneinander (ZPO. 22); der Gerichtsstand des Sitzes der

eG. gilt aber nur für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, die auf dem Mitgliedschaftsverhältnis als solchem beruhen, z. B. für Klagen auf Einzahlung rückständiger Pflichteinzahlungen usw. und nicht auch z. B. für Klagen, die gegen Mitglieder des Vorstands oder AR. aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden (LG. Berlin Raiff. R. 53 S. 150). Änderung des Sitzes erfolgt im Wege der Statutenänderung, über das Verfahren vgl. KGJ. 21 265 und über Sitzverlegung nach Auflösung der eG. BfG. 1934 S. 712. Für die weitere Registerführung wird im Falle der Verlegung des Sitzes nach einem außerhalb des Bezirks des bisherigen Registergerichts befindlichen Ort das Registergericht dieses letzteren Ortes zuständig (OLG. 41 211). Es bedarf aber nicht einer besonderen Anmeldung, sondern nur eines Antrags auf Übernahme der G. in dieses Register. Das neue Registergericht hat sich die Unterlagen von dem bisher zuständigen Gericht zu beschaffen (KGJ. 21 265). Wird der Sitz in das Ausland verlegt, so hat dieser Beschluß die Auflösung der inländischen G. zur Folge (RG. 7 68, 88 53, 107 94f. AG.), es sei denn, daß dort für die Erlangung der Rechtsfähigkeit der G. im wesentlichen das gleiche Recht gilt oder daß die dortigen Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit erfüllt werden (KG. JFG. 4 184f. AG.).

3. Der „Gegenstand des Unternehmens“ der eG. ist nicht identisch mit dem „Zweck“ der eG.; letzterer ist für alle G. durch § 1 in gleicher Weise bestimmt (Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder) und bedarf deshalb nicht der Aufnahme in die Satzung (LG. Schneidemühl BfG. 1936 S. 633). Der Gegenstand des Unternehmens ist das Mittel, mit dem die eG. im Einzelfall ihren Zweck, die Förderung der Mitglieder, zu erreichen versucht. Der Gegenstand des Unternehmens muß sachlich derart bezeichnet werden, daß die in Aussicht genommenen Geschäftszweige in gemeinverständlicher Weise charakterisiert sind (KGJ. 14 47, 34 151, 162; vgl. auch RG. 62 98). Einkaufsgen. können in der Satzung als Gegenstand des Unternehmens grundsätzlich auch den Betrieb eines Großhandelsunternehmens aufführen (LG. München I, BfG. 1938 S. 290). Aus der Beschränkung des Geschäftsgegenstandes ergeben sich Dritten gegenüber keine Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes. Änderung des Gegenstandes vgl. 16².

Bei gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften muß sich der Gegenstand des Unternehmens satzungsmäßig und tatsächlich auf den laufenden Bau von Kleinwohnungen (§ 11 WGGDV.) im eigenen Namen richten. Daneben können der Bau von Kleinwohnungen betreut sowie eigene und fremde Wohnungen (§ 7 Abs. 2 WGGDV.) verwaltet werden. Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 u. 2 WGG., §§ 6, 7 WGGDV.). Sie können die nach § 6 Abs. 3 WGG., §§ 8 u. 9 i. V. m. § 4 WGGDV. allgemein zugelassenen Geschäfte betreiben. Sonstige Geschäfte bedürfen im Verhältnis zur Anerkennungsbehörde einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 WGG., § 10 WGGDV., ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber wird dadurch nicht berührt (BGH. GWW. 1955 S. 27, BVerwG. GWW 1958 S. 57). Gegen die fehlerhafte Versagung einer beantragten Ausnahmegenehmigung kann die G. nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden landesrechtlichen Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Der Geschäftsbetrieb soll durch die Satzung auf einen bestimmten Bezirk beschränkt werden, der nur mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde den Verwaltungsbereich einer Gemeinde überschreiten darf (§ 2 Abs. 2 WGG, § 1 Abs. 2

WGGDV.). Wegen des Betreibens von Kreditgeschäften s. insbes. § 9 Abs. 1 Buchst. a, b, c WGGDV. und Anm. 5 zu § 1.

Die Satzung soll ferner sicherstellen, daß a) die Mitglieder nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen, b) Angehörige des Baugewerbes keinen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte ausüben (§ 4 WGG., §§ 3 Abs. 1—3, 4 WGGDV.).

4. Die Form der Berufung der GV. kann nicht mehr beliebig in der Satzung bestimmt werden. Abs. 2 der Ziff. 3, eingefügt durch Ges. vom 20. 12. 33 (RGBl. I 1089) schreibt nämlich vor, daß die Berufung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen hat; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger, der durch Gesetz vom 17. 5. 1950 an die Stelle des Reichsanzeigers getreten ist (vgl. Anm. 8), genügt aber nicht. Für G., deren Satzung nur die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorsieht oder für die Bekanntmachung ein z. Z. nicht erscheinendes Blatt bestimmt, enthält Art. 2 Abs. 6 des Ges. vom 20. 12. 33 folgende Regelung:

„Ist im Statut einer Genossenschaft bestimmt, daß die Berufung der Generalversammlung nur durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen braucht, oder ist für die Bekanntmachung ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so muß die Generalversammlung, in der in Abänderung des Statuts andere Blätter für die Berufung der Generalversammlung bestimmt werden sollen, durch Bekanntmachung in einem der Blätter berufen werden, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht werden. Veröffentlicht das Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Deutschen Reichsanzeiger, so hat es auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter zu bezeichnen, in denen die Berufung der Generalversammlung bekanntzumachen ist.“

Die GV. muß am Sitz der G. abgehalten werden, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (RG. 44 9f. AG.).

5. Das Gesetz sieht in § 47 lediglich die Eintragung der GV. Beschlüsse (nicht auch der gestellten Anträge) in ein Protokollbuch vor und bestimmt in § 6 Ziff. 3, daß das Statut Vorschriften für die Beurkundung der Beschlüsse enthalten muß. Es ist als ausreichend anzusehen, wenn das Statut vorschreibt, von wem die ins Protokollbuch eingetragenen Beschlüsse zu unterzeichnen sind. Im Protokoll anzugeben sind Tag und Ort der Verhandlung, die Person des Vorsitzenden, Hergang und Ergebnis der Beschlußfassung. Dagegen sind Angaben über die Art der Beschlußfassung (Abstimmungsweise usw.) entbehrlich (KGJ. 34 200). Die Feststellung der Zahl der erschienenen Mitglieder ist dann erforderlich, wenn die Beschlußfähigkeit der GV. von dieser Zahl nach dem Statut abhängig ist. Die Aufstellung einer Anwesenheitsliste ist nicht erforderlich, doch kann das Statut die Aufstellung vorschreiben; ist dies nicht der Fall und wird trotzdem eine solche Liste geführt, so haben die Genossen kein Recht auf Einsicht, da die freiwillige Führung einer Anwesenheitsliste eine interne Angelegenheit der G. ist, aus der die Mitglieder keine Rechte für sich ableiten können. Die Eintragung ins Protokollbuch und die Unterzeichnung brauchen nicht in der GV. selbst zu erfolgen, falls das Statut dies nicht ausdrücklich bestimmt. Auch die Verlesung des Protokolls gehört nicht zum gesetzlichen Mindestmaß der Beurkundungsform; sie ist deshalb nur dann erforderlich, wenn das Statut sie vorschreibt. — Während § 47 nur Ordnungs-